

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS

DER RICARDA-HUCH-SCHULE E.V., BRAUNSCHWEIG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Ricarda-Huch-Schule e.V.“ und hat seinen Sitz in 38106 Braunschweig, Mendelssohnstraße 6 (Geschäftsstelle der Ricarda-Huch-Schule). Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Braunschweig (36 VR 2309) eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit an der Ricarda-Huch-Schule unter pädagogischen Gesichtspunkten durch Gelder und andere Leistungen; dabei soll der Schulträger nicht von seinen Verpflichtungen entbunden werden.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch finanzielle Unterstützung von Vorhaben und Anschaffungen seitens der Schule und durch die Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler (z.B. um ihnen die Teilnahme an Klassenfahrten zu ermöglichen).

§ 3 Aufbringung der Mittel

Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel bringt der Verein durch Mitgliedsbeiträge, erhaltene Spenden und besondere Einnahmen aus Veranstaltungen auf. Es ist auch jederzeit möglich, Spenden nur für einen bestimmten Zweck zu leisten.

§ 4 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist politisch, weltanschaulich und religiös neutral.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; die Vereinsämter werden ehrenamtlich wahrgenommen. Für den Verein dabei getätigte Auslagen werden erstattet. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Eintrittserklärungen sind dem Vorstand gegenüber schriftlich abzugeben. Bei Beanstandungen durch den Vorstand oder mindestens 5 Vereinsmitglieder entscheidet endgültig die nächste Mitgliederversammlung.

Bis zu der Entscheidung ist dem Antrag auf Mitgliedschaft noch nicht stattgegeben.

§ 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende erfolgen. Die Kündigung muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann erfolgen

- a) wenn ein Mitglied in dem abgelaufenen Kalenderjahr keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt hat und nach Aufforderung durch den Verein der Zahlung nicht nachkommt
- b) wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwiderhandelt.

Über den Ausschluss entscheidet

im Falle a) der Vorstand,

im Falle b) die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit bei der Abstimmung.

Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.

§ 7 Vereinsjahr und Beiträge

Das Vereinsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags beträgt mindestens 2,00 € pro Monat und ist bis zum 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.

§ 8 Vorstand

Zur Leitung der Vereinsgeschäfte ist der Vorstand bestimmt. Er wird durch die Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus 5 Personen,

- dem oder der 1. und 2. Vorsitzenden
- der Kassenwartin oder dem Kassenwart,
- der Schriftführerin oder dem Schriftführer und
- einer Beisitzerin oder einem Beisitzer als Vertretung des Lehrkörpers der Schule (Schulleiterin oder Schulleiter oder eine von ihm benannte Vertreterin oder ein Vertreter)
- sowie bei Bedarf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzerinnen oder Beisitzerim Sinne von § 26 BGB, die nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die oder der 1. Vorsitzende und die oder der 2. Vorsitzende. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Ausscheidende Vorstandsmitglieder haben ihr Amt ordnungsgemäß an ihre Nachfolger zu übergeben.

§ 9 Ausschüsse

Nach Bedarf kann der Vorstand für bestimmte Zwecke besondere Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften bilden.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre 2 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die
Satzung Förderverein Ricarda Huch Schule e.V., Braunschweig final

die Kasse und Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die oder der 1. Vorsitzende, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die oder der 2. Vorsitzende, beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Die jährliche Mitgliederversammlung soll bis Ende Juni stattfinden, eine weitere Mitgliederversammlung ist auf Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern einzuberufen.

Die Mitglieder sind zwei Wochen vorher schriftlich oder auch per E-Mail einzuladen. Dabei ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Tagesordnung der 1. Versammlung in jedem

Vereinsjahr hat den Tätigkeits- und Kassenbericht und in 2jährigem Abstand die Neuwahl der Vorstandsmitglieder die Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu enthalten.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und zu dem Beschluss der Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig für alle auf der Tagesordnung stehenden Punkte.

Die Abstimmung über andere Punkte muss ausgesetzt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder es verlangt.

Über die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse nimmt die Schriftführerin oder der Schriftführer eine Niederschrift auf. Sie ist von ihr oder ihm und der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke gem. § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

Anträge auf Auflösung des Vereins müssen mindestens von 1/4 der Mitglieder unterstützt und 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden.